

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 5

Rubrik: Import - Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hier aus werden auch die nötigen Unterlagen für die Gründung von Exportbanken im In- und Ausland beschafft, die Schaffung staatlicher Auslandsniederlagen angeregt und durchgeführt und die oben angedeuteten Möglichkeiten staatlicher Unterstützung und Förderung zur Entwicklung gebracht und in gedeihliche Wege geleitet.

Auf Grund dieser Veranstaltungen wirtschaftspolitischer und kommerzieller, teils auch politischer Art, muß es möglich sein, die schweizerische Textilindustrie und den schweizerischen Textilauslandshandel von den derzeitigen Hemmnissen zu befreien und zu dem früheren Gedeihen zu bringen. Daß es hierbei nicht ohne eingreifende Umwertung von bisher als bestimmend angesehenen Werten abgehen wird, erscheint dem Kenner der Verhältnisse begreiflich, immerhin wird es auch unter den veränderten Grundlagen möglich sein, für die schweizerische Textilindustrie und damit auch für die Baumwollindustrie, die frühere bevorzugte Stellung in der Weltwirtschaft zu erringen.

An unsere geschätzten Abonnenten und Mitglieder im Auslande.

Unsere Abonnenten- bzw. Mitgliederlisten weisen noch wesentliche Ausstände für das vergangene und das laufende Jahr auf. Um uns weitere Kosten zu ersparen, bitten wir alle diejenigen, die mit der Bezahlung der Abonnements- bzw. Mitgliederbeiträge im Rückstand sind, um beförderliche Einsendung.

Für die Regulierung stellen wir eine letzte Frist bis zum 25. Mai a. c. Wer bis dahin nicht bezahlt hat, wird die Fachschrift nicht mehr erhalten.

Um unsern Lesern im valutaschwachen Ausland entgegen zu kommen, haben wir folgende Preise festgesetzt:

Deutschland und Oesterreich Fr. 6.— per Jahr;
Frankreich, Italien usw. Fr. 10.— per Jahr;
Länder mit normalem Kurs, wie Amerika, England usw. Fr. 12.— per Jahr.

Die Zahlungen nehmen unsere Zahlstellen entgegen:
Deutschland: Hr. Aug. Schweizer, Thümmingen b. Lörrach.
Frankreich: Willy Ruhoff, St. Pierre de Boeuf.
Italien: G. Werling, Olgiate-Comasco.
Vereinigte Staaten: A. W. Bühlmann, Newyork, 200 Fifth Avenue.

Unsere Abonnenten und Mitglieder in allen übrigen Ländern, wo wir keine Zahlstellen besitzen, bitten wir um direkte Bezahlung an unseren Quästor, Hrn. Karl Rahm, Zürich 6, Nordstraße 36.

Die Administration.

Import - Export

Handelsabkommen mit Spanien. Die langwierigen Verhandlungen der schweizerischen Delegation in Madrid haben endlich zu einer Handelsübereinkunft geführt, die jedoch, weil sie jederzeit von beiden Seiten auf drei Monate gekündet werden kann, nicht die Bezeichnung eines Handelsvertrages im Vorkriegssinne verdient. Die Schweiz hat einige Zugeständnisse auf den Zöllen für Weine und landwirtschaftliche Erzeugnisse gemacht, die Spanien besonders interessieren und dafür auf einigen wenigen Industrierzeugnissen, insbesondere Uhren, Maschinen und Seidenbeuteltuch (12 statt 15 Goldpeseten für 100 kg) eine Ermäßigung der außerordentlich hohen Ansätze der zweiten Kolonne erwirkt. Für die Seidenwaren ist eine Herabsetzung des spanischen Einfuhrzolltes nicht erzielt worden, wohl aber hat die Schweiz die Zusage erhalten, daß die schweizerischen Seidenwaren nicht höheren Zöllen unterworfen werden, als diejenigen anderer Länder. Dieser Vorteil wird allerdings dadurch teilweise aufgehoben, daß die spanische Regierung vor einiger Zeit die Valutazuschläge abgeschafft hat, was vorläufig insbesondere der deutschen Einfuhr zugute kommt.

Die Verhandlungen zwischen Spanien und Frankreich sind vorläufig noch nicht zu einem Abschlusse gelangt. Es ist anzunehmen, daß, wenn eine Verständigung erfolgt, Spanien für französische Industrierzeugnisse Zugeständnisse machen wird und so

auch auf Seidenwaren, die im Verkehr zwischen Frankreich und Spanien eine bedeutende Rolle spielen. Durch die Meistbegünstigung werden alsdann auch die schweizerischen Seidengewebe in den Genuß der ermäßigten spanischen Zölle treten. Inzwischen finden auf Seidenwaren französischer und italienischer Herkunft immer noch die Zölle des spanischen Generaltarifs mit besonderen Zuschlägen Anwendung.

Wir erfahren soeben, daß zwischen Italien und Spanien ein Modus vivendi abgeschlossen worden ist, laut welchem vom 20. April 1922 an, zunächst für zwei Monate, auf die italienischen Erzeugnisse die Zölle der niedrigen zweiten Kolonne zur Anwendung gelangen und keine Valutazuschläge erhoben werden. Damit sind sämtliche Artikel, für welche die Schweiz keine Ermäßigung der Ansätze der zweiten Kolonne erlangt hat, so auch Seidenwaren, bei ihrer Einfuhr nach Spanien gleichgestellt, mögen sie schweizerischen oder italienischen Ursprungs sein.

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahr 1921.

Der Verkehr in Seidenwaren vollzieht sich in England wieder unter den Bedingungen der Vorkriegszeit, d. h. ohne jegliche Einschränkung durch Zölle oder andere einfuhrfeindliche Maßnahmen und es hat damit auch auf dem Londoner Markte der Wettbewerb aller Seidenwaren erzeugenden Länder in alter Bedeutung und Wucht eingesetzt. Für die wichtigsten Artikel weist die englische Handelsstatistik folgende Zahlen auf:

		Einfuhr:		
		1921	1920	1913
Ganzseid. Gewebe	Lst.	11,068,800	17,957,500	7,739,500
	Yds.	50,488,100	63,653,800	80,299,400
davon aus:				
Schweiz	Yds.	15,900,400	15,824,400	15,125,600
Frankreich	Yds.	12,139,700	15,412,000	34,677,400
U. S. A.	Yds.	2,976,000	3,294,100	15,000
Italien	Yds.	2,794,500	1,101,400	6,088,500
Japan	Yds.	12,713,800	23,279,500	19,420,000
andern Ländern	Yds.	3,963,800	4,724,400	4,942,800
Halbseid. Gewebe	Lst.	2,487,300	8,972,700	2,832,200
	Yds.	11,468,700	43,373,500	29,071,800
davon aus:				
Schweiz	Yds.	2,386,400	14,597,100	3,217,000
Frankreich	Yds.	7,513,700	23,436,600	7,943,200
Italien	Yds.	920,500	1,410,500	1,460,100
Deutschland	Yds.	455,500	3,133,500	15,001,000
andern Ländern	Yds.	192,700	795,900	1,450,500

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Einfuhr gegen früher in Abnahme begriffen ist; so sind ganz- und halbseidene Gewebe eingeführt worden:

	Millionen Yds.	Millionen Lst.
1913	109,4	10,6
1919	96,5	15,8
1920	107,9	27,0
1921	62,0	13,7

Was die einzelnen Bezugsländer anbetrifft, so ist bezeichnend, daß Deutschland die Stellung, die es vor dem Kriege auf dem englischen Seidenmarkte einnahm, bei weitem nicht eingeholt hat; dagegen hat die Seidenweberei der Vereinigten Staaten einen ansehnlichen Platz zu erringen und bisher zu behaupten vermocht. Die Schweiz nimmt bei den ganzseidenen Geweben den ersten Rang ein und deckt annähernd einen Drittel der Gesamteinfuhr; umgekehrt hat England im Jahr 1921 nicht viel weniger als die Hälfte der Gesamtausfuhr schweizerischer Seidengewebe aufgenommen. Bei den halbseidenen Geweben haben die unbegreiflich hohen Zahlen des Jahres 1920 eine scharfe Berichtigung nach unten erfahren, sodaß das Verhältnis der ganz- zu den halbseidenen Stoffen wieder normal erscheint.

		1921	1920	1913
Ganzseid. Bänder	Lst.	2,802,600	4,807,700	1,810,900
davon aus:				
Schweiz	Lst.	1,791,500	3,204,500	813,700
Frankreich	Lst.	849,600	1,315,300	957,900
andern Ländern	Lst.	161,400	287,900	39,300
Halbseid. Bänder	Lst.	826,600	2,631,300	970,600
davon aus:				
Schweiz	Lst.	141,200	1,364,200	415,600
Frankreich	Lst.	599,800	1,082,200	12,000
Deutschland	Lst.	80,000	111,700	480,000
andern Ländern	Lst.	5,600	73,200	63,000

Der ganz beträchtliche Rückgang den Zahlen des Jahres 1920 gegenüber ist in erster Linie dem Preisabschlag zuzuschreiben; endlich erscheint — wie bei den Stoffen — die Einfuhr des Jahres 1920 in dem Sinne für einen Vergleich nicht wohl geeignet, als die Einfuhr des Jahres 1919 durch Verbote noch künstlich eingeschränkt worden war, was naturgemäß einen gesteigerten Absatz im Jahr 1920 hervorrief. Bei dem starken Anschwellen der Bezüge von halbseidenen Bändern aus Frankreich mag der Umstand mitsprechen, daß die Ausfuhr der im Elsaß gelegenen Bandwebereien vor dem Kriege Deutschland gebucht wurde, während sie nunmehr den französischen Anteil vergrößert. Bei der ganzseidenen Ware tritt das Übergewicht der Schweiz, die annähernd zwei Drittel der gesamten Einfuhr gedeckt hat, in deutlicher Weise zutage.

Ueber die Einfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz macht die Statistik folgende Wertangaben:

	1921	1920	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst. 4,686,800	7,515,700	1,725,800
Halbseidene Gewebe	Lst. 894,700	4,393,300	279,600
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,791,500	3,204,500	813,600
Halbseidene Bänder	Lst. 141,200	1,364,200	415,600

Ausfuhr:

Die Ausfuhr des Jahres 1921 steht gleichfalls hinter den Ziffern des Vorjahres zurück, kommt jedoch, wenigstens dem Wert nach, derjenigen des letzten Vorkriegsjahres ziemlich nahe:

	1921	1920	1913
Ganzseid. Gewebe	Lst. 458,600	1,358,800	431,700
	Yds. 1,515,400	3,831,400	4,189,200
Halbseid. Gewebe	Lst. 753,900	1,357,500	740,400
	Yds. 1,732,800	4,409,600	7,652,100
Ganzseid. Bänder	Lst. 59,200	126,900	13,600
Halbseid. Bänder	Lst. 22,900	40,200	10,800

Die Ausfuhr richtet sich in der Hauptsache nach Frankreich, Kanada und Australien.

Da die englische Seidenindustrie für das Rohmaterial (die Kunstseide ausgenommen) auf das Ausland angewiesen ist, so liefern die Einfuhrmengen einen gewissen Maßstab zur Beurteilung des Geschäftsganges in der einheimischen Weberei:

	1921	1920	1913
Seidenabfälle	Cwts. ¹ 12,100	42,900	65,700
Grège	Lbs. ² 445,400	982,900	969,600
Gezwirnte Seiden	Lbs. ² 25,400	127,900	478,800
Schappe	Lbs. ² 366,900	667,800	575,400

Diesen Einfuhrmengen steht eine ganz unbedeutende Ausfuhr von Seidenabfällen, Grègen und gezwirnten Seiden gegenüber, während für die Schappen ein Betrag von 235,000 Lbs. ausgewiesen wird, gegen 617,000 Lbs. im Jahr 1920 und 1,740,000 Lbs. im Jahr 1913. Es ist anzunehmen, daß wie in anderen Ländern, im abgelaufenen Jahr auch bedeutende Mengen Kunstseide gebraucht worden sind.

Neuseeland. Neuer Zolltarif. Das Parlament von Neuseeland hat am 22. Dezember 1921 einen neuen abgeänderten Zolltarif in Kraft gesetzt, der, wie der australische Tarif, drei Kolonnen vorsieht: Der Vorzugstarif bleibt Erzeugnissen aus Großbritannien und den Kolonien vorbehalten; der Zwischentarif kann auf die Einfuhr sämtlicher anderen Länder Anwendung finden. Zurzeit kommen für die Einfuhr aus anderen Ländern als Großbritannien jedoch die Zölle des Generaltarifs in Frage. Für einige der wichtigeren Artikel der Seidenindustrie gelten folgende Ansätze, wobei es sich um Wertzölle handelt:

	Neuer Tarif:			Alter Tarif
	General-Tarif	Zwischen-Tarif	Vorzugs-Tarif	
	%	%	%	%
Kunstseide	10	10	frei	frei
Nähseide	10	10	frei	frei
Ganz- u. halbseidene Gewebe, auch aus Kunstseide, aber ohne Beimischung von Wolle.				
a) abgepaßt, gesäumt und genäht	35	30	20	20
b) am Stück bis 31. Mai 1922	30	30	20	20
ab 1. Juni 1922	15	15	10	20
Halbseidene Gewebe, mit Wolle gemischt	35	30	20	20

¹ kg 50,800. ² kg 0,454.

Für die Bemessung des Wertes gilt vom 1. April 1922 an der Wert der Ware im Ursprungsland (current domestic value) und nicht mehr der Einkaufswert. Den Sendungen müssen Fakturen beigegeben werden, die von einer durch die Firma und einen Zeugen unterzeichneten Erklärung zu begleiten sind.

Jugoslawien. Einfuhrverbot. Durch Beschluß des Ministerates ist am 3. März 1922 ein Einfuhrverbot in Kraft getreten, das sich u. a. auch auf Seidenwaren (mit Ausnahme von halbseidenen Geweben für Regenschirme und von Ripsbändern für Hüte) aller Art erstreckt und ebenso auf ganz- oder halbseidene Wirk- und Strickwaren. Die Einfuhr einzelner unter das Verbot fallender Artikel kann vom Finanzministerium nur bewilligt werden, wenn der Empfänger nachweist, daß er die Ware nicht durch Kauf im Auslande, sondern als Geschenk erhalten hat.

Die Erzeugung der Seidenweberei in Lyon im Jahre 1921. Die von der Lyoner Handelskammer im Verein mit den Verbänden der Fabrikanten und Seidenwaren-Großhändler veröffentlichten Statistik über die Erzeugung des Jahres 1921 beruht, wie immer, auf Schätzungen und kann infolgedessen auf Genauigkeit nur bedingten Anspruch erheben; da jedoch die Aufnahmen und Berechnungen seit langer Zeit in gleicher Weise durchgeführt werden, so schaffen die Zahlen zum mindesten eine wertvolle und brauchbare Grundlage für Vergleiche von einem Jahr zum andern.

Für die Hauptkategorien werden folgende Summen in französischen Franken genannt:

	1921	1920
	in Millionen Fr.	
Ganzseidene Gewebe, glatt	418	680
Ganzseidene Gewebe, façonné	109	140
Halbseidene Gewebe	202	384
Samt und Plüsch	148	171
Krepp, Gaze, Mousseline	620	740
Tüll und Spitzen	43	70
Posamenten usf.	59	86
Kunstseidene Gewebe	80	80
Wollgewebe	60	150
Anderer Gewebe	9	22
Zusammen	1748	2523

Die Wertverminderung dem Jahr 1920 gegenüber macht ungefähr 30% aus, während der Gesamtwert denjenigen des Jahres 1919 immerhin um etwa 100 Millionen Franken übertrifft. Unter den Gründen, die zum Rückschlag führten, nennt das Lyoner „Bull. des Soies“ die im Jahr 1921 vorgenommene Ermäßigung der Löhne, die auf 15% gewertet werden könne; da im Jahr 1920 die Steigerung 45 bis 50% betragen hatte, so stünden die Löhne zurzeit 30 bis 35% höher als 1919.

Was die einzelnen Artikel anbetrifft, so haben die glatten ganz- und halbseidenen Gewebe dem Jahr 1920 gegenüber eine verhältnismäßig starke Einbuße erlitten, während Samt und Plüsch günstiger dastehen und die Erzeugung von Crêpe-de-Chine mit 550 gegen 630 Millionen Franken im Jahr 1920, immer noch eine gewaltige Summe darstellt; sie macht ungefähr einen Drittel der gesamten Produktion aus. Bemerkenswert ist, daß von allen Kategorien, diejenige der kunstseidenen Gewebe allein keine Wertverminderung 1920 gegenüber aufweist, was in diesem Falle eine Produktionsvermehrung bedeutet; (für das Jahr 1919 wurde eine Summe von 40 Millionen Franken geschätzt); die Lyoner Fabrik, die sich verhältnismäßig spät auf diesen Artikel geworfen hatte, scheint ihn nun mit großer Energie aufrechten zu wollen. Ueber einige andere in der oben aufgeführten Zusammenstellung enthaltenen Gewebearten gibt die Statistik folgende Auskunft:

	1921	1920
	in Millionen Fr.	
Krawattenstoffe, Westenstoffe und Schoner	44	84
Schirmstoffe	31	65
Pongees, Foulards usf., Lyoner Fabr.	35	50
In der Kette bedruckte Gewebe	3	3

War früher die Lyoner Produktion ziemlich gleichbedeutend mit derjenigen Frankreichs, da nur einige Seidenwebereien in St. Etienne, in der Picardie und im Norden nicht zum Bereich der Lyoner Industrie gehören, so kommt seit dem Kriege die Seidenweberei im Elsaß hinzu, die eine ansehnliche Vergrößerung der bisherigen französischen Produktion bedeutet. Zum Schlusse sei bemerkt, daß ungefähr vier Fünftel der Erzeugung der Lyoner Seidenweberei zur Ausfuhr gelangen.